



Reglement Benutzung von Schulraum und/oder Anlagen der Schule Wildberg

Reglement Nr.:	80-01-6
Reg. Nr.:	06.06.6
Ressort:	Infrastruktur
Gültig ab:	01.09.2021
Ersetzt Ausgabe vom:	01.01.2021

„In diesem Reglement wird **der Einfachheit halber nur die männliche** Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.“

1. Einleitung

Die Anlagen der Schule Wildberg stehen während der Unterrichtszeit primär der Primarschule zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeiten können in erster Linie Wildberger Vereine die Anlagen benutzen.

Vereine, welche das entsprechende sportliche oder kulturelle Bedürfnis der Wildberger Bevölkerung abdecken, werden in der Regel als einheimische Vereine behandelt. Bei Unklarheit entscheidet die Primarschulpflege (Liegenschaftenausschuss Schule /Ressortvorsteherin). Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, soweit sie nicht durch die Schule oder bewilligte Nutzungen belegt sind. Die Benützungs- und Belegungspläne beziehen sich nur auf die Räumlichkeiten und Anlagen gemäss Ziffer 6 dieses Reglements.

Die Nutzung von Schulraum und/oder Anlagen der Schule Wildberg für private Zwecke wie Hochzeiten, Geburtstage usw. und Versammlungen von extremistischen Vereinigungen ist nicht möglich.

2. Belegung

Die regelmässige Benutzung wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Mindestgrösse von Vereinen mit einer Dauernutzung ist ca. acht Sportler. Der Hauswart ist Ansprechperson für alle Benutzer. Neuerungen und Änderungen am Belegungsplan sind beim Hauswart frühzeitig zu beantragen. Für die regelmässige Benutzung der Schulanlage erstellt die Schulverwaltung einen verbindlichen Belegungsplan. Der Plan für die regelmässige Benutzung wird von der Schulleitung und der Schulpflege (Ressort Infrastruktur) bewilligt und gilt während den Schulwochen. Gesuche (auch für Dauernutzungen) müssen bis Ende Mai an den Hauswart mit Angabe über die aktuellen Leiter / Schlüsselbesitzer gesendet werden.

Einzelanlässe:

Auf Gesuch hin kann die Turnhalle auch in den Sport-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien von den Vereinen benutzt werden. Während den Weihnachtsferien und 2 Wochen in den Sommerferien (Hauptreinigung) kann die Halle nicht belegt werden.

Gesuche für Einzelanlässe sind nach Terminklärung mit dem Hauswart mit dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular spätestens zwei Wochen im Voraus an die Primarschulpflege (Ressort Infrastruktur) zu richten, die auch die Bewilligung erteilt.

3. Spezialbewilligungen

Die Schulpflege behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke usw. oder Gemeindeversammlungen zur Benutzung bereits vergebener Räume und Plätze zu erteilen. Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, durch Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer nach Möglichkeit durch den Hauswart rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benutzer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Benutzungen ausfallen.

4. Anordnung der Schulpflege/Verstösse

Den Anordnungen der Schulpflege und ihrer Organe (auch Hauswart / Hauswartin) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benutzungsverordnung behält sich die Schulpflege das Recht vor, den Fehlbaren die Bewilligung für die Benutzung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

5. Das Aufstellen und Anschaffen von Vereinsmobiliar

Das Aufstellen und Anschaffen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist (nach Absprache mit dem Hauswart und der Schulleitung) nur mit Bewilligung der Schulpflege gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Primarschule bzw. die Politische Gemeinde Wildberg **nicht haftbar**.

6. Räumlichkeiten / Anlagen

Es können folgende Räumlichkeiten resp. Anlagen genutzt (gemietet) werden. Turnhalle inkl. Aussenanlagen (hier ist eine Dauernutzung möglich) Für Einzelnutzungen können die neue und alte Pausenhalle genutzt werden. Es werden keine Schulzimmer oder Gruppenräume im Schulhaus Wildberg vermietet.

7. Pflichten der Verantwortlichen

- Auf dem gesamten Schulareal ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Die Schulanlage ist bis 22.00 Uhr zu verlassen (mit Ausnahme von Sonderbewilligungen der Schulpflege).
- In der Turnhalle besteht ein striktes Ess-, Alkohol- und Rauchverbot (mit Ausnahme von Sonderbewilligungen der Schulpflege). Das Trinken von Wasser ist erlaubt.
- Bei besonderen Anlässen ist der Turnhallenboden, auf Anordnung der Schulpflege, mit den dafür vorgesehenen Belägen abzudecken.
- Die Benutzer haben sich Nachbarn und Umgebung gegenüber anständig zu verhalten. Nach 22:00 Uhr sind Lärmemissionen im Freien zu vermeiden.
- Von der Schule können nach Rücksprache mit dem Hauswart Gegenstände wie Aschenbecher, Abfalleimer, Reinigungsgeräte usw. ausgeliehen werden. Diese müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Schäden sind dem Hauswart / der Hauswartin umgehend zu melden.
- Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden an Einrichtungen und Geräten dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet die Körperschaft kollektiv, Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulpflege erteilt werden.
- Das Öffnen und Schliessen der Schulanlagen und ihrer Nebenräume ausserhalb der Schulzeit ist Sache der Benutzer. Diese haben vor dem Verlassen die Räume zu lüften, die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen. Das Regulieren der Heizungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.
- Die bewilligten Räume dürfen von den Benutzern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden.
- Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung der Leiter betreten.
- An Sonn- und Feiertagen dürfen die Räume und Plätze für regelmässige Übungen nicht benutzt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Schulpflege (Ressort Infrastruktur) erforderlich.

- Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen oder Nagelschuhen ist verboten. Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhalle gefährden, sind nicht gestattet.
- Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Rücktransport zu tragen.
- Magnesium ist sparsam zu verwenden, damit Boden und Geräte nicht verschmutzt werden. Die Verschmutzungen sind durch den Verein in eigener Regie, gemäss Anleitung des Hauswartes, zu reinigen.
- Schmutzige Bälle und Geräte gehören nicht in die Hallen. Im Freien verwendete Spielgeräte (z.B. Bälle und dergleichen) und Innengerätschaften (Turngeräte wie Barren, Kasten, Langbank etc.) müssen nach der Benutzung im Freien und vor dem Versorgen gründlich und mit geeigneten Mitteln gereinigt werden. Im Falle der Beschädigung von Innengerätschaften durch die Benutzung im Freien sind die jeweiligen Benutzer (Vereine etc.) haftbar.
- Das Überfahren des roten Platzes ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung des Hauswartes zulässig. Der Fahrbereich gemäss Plan im Anhang ist einzuhalten und vorab mit den von der Schule zur Verfügung gestellten Lastenverteilerplatten auszulegen. Zudem sind Kurven- und Wendemanöver nur auf den Asphaltflächen erlaubt.
- Die Innengerätschaften (Turngeräte wie Barren, Kasten, Langbank etc.) dürfen im Freien nur auf dem Teerplatz benutzt werden, auf keinen Fall auf dem roten oder blauen Untergrund.
- Das Speerwerfen sowie das Werfen und Stossen von Steinen und Kugeln ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
- Auf der Spielwiese darf nicht mit Stollen- oder Nockenschuhen gespielt werden.
- Die Wiese darf nur bei trockener Witterung betreten werden.
- Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen und beim Verlassen der Anlage zu löschen.
- Die Duscheinrichtungen stehen den Benutzern der Turnhalle unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.
- Pro Dauernutzung werden den Leitern zwei Schlüssel gegen Depot und Quittung abgegeben
- Den Benutzern ist vom Inhalt dieses Reglements schriftlich und durch geeignete Anschläge Kenntnis zu geben. Die Vereinsvorstände und Veranstalter sind gegenüber der Schulpflege für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- Für die Benutzung des Kiesparkplatzes unterhalb der Schulanlage ist die politische Gemeinde anzufragen. Zudem ist die Feuerwehr zu informieren und die gesamte Ausfahrt freizuhalten.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 06.09.2021 genehmigt. Das Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt ab diesem Datum alle bisherigen Bestimmungen.

Wildberg, 09.09.2021

PRIMARSCHULPFLEGE WILBERG

Swen Rüegg
Präsident

Silke Altenburger
Schulverwaltung

Anhang 1

Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Schulräumlichkeiten für Anlässe

1. Werden Schulräumlichkeiten für einen Anlass genutzt, übergibt der Hauswart die entsprechenden Räume und nimmt diese in gereinigtem Zustand wieder ab. Schlüssel werden nur gegen ein Depot 100.- und Quittung abgegeben.
2. Der Hauswart instruiert die Bühnenbenutzer über die bühnentechnischen Einrichtungen.
3. Die Aufräumarbeiten müssen bis zum Ende der bewilligten Nutzungsdauer erledigt sein. Allfälliges Leergut muss bis spätestens 07:00 Uhr des darauffolgenden Schultages entfernt sein.
4. Der Abfall ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.
5. Nach Beendigung des Anlasses ist auf ein gutes Durchlüften der Anlage zu achten.
5. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.
6. Werden vom Veranstalter Kulissen und / oder Kücheninventar benötigt, ist ein entsprechendes Gesuch an den Turnverein Wildberg-Schalchen zu richten.
7. Das Wirten im Freien ist entsprechend der Bewilligung erlaubt.
8. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die aktuellen feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Auskunft erteilt INGESA AG 052 364 23 23

Anhang 2

Gebühren für die Benutzung der Schulräumlichkeiten und Anlagen

1. Die Benutzung der Schulräumlichkeiten durch ortsansässige Vereine ist gratis.
2. Bei Benutzung für Anlässe mit kommerziellem Wirtschaftsbetrieb werden für alle Vereine folgende Gebühren erhoben:

Fr. 300.-- für den ersten Tag

Fr. 200.-- für jeden weiteren Tag

Benützungsgebühr bzw. Bewilligung für andere kommerziellen Anlässe oder Nutzungen wird von der Schulpflege von Fall zu Fall bestimmt bzw. bewilligt.

3. Die Schulpflege ist berechtigt, bei Veranstaltungen zu öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken obige Taxen zu ermässigen. Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme des Hauswartes / der Hauswartin oder des Mobiliars kann es dieselben angemessen erhöhen.
4. Die Gebühren für die Benutzung sämtlicher Schulräumlichkeiten und Anlagen durch Ortsfremde werden durch die Schulpflege festgelegt.
5. Kosten für die Abnahme der Lokalitäten durch die Feuerpolizei vor Veranstaltungen gehen zulasten der Veranstalter.
6. Entstandene Abfallgebühren werden dem Veranstalter weiterverrechnet.
7. Ausserordentliche Mehraufwendungen durch Nachreinigungen oder Reparaturen werden gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

